

GROSSER GEMEINDERAT VORLAGE NR. 994

Aenderung des Reglementes über die Besoldung der Behörden
und des Personals der Stadt Zug

Reallohnerhöhung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 27. September 1988

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Mit Schreiben vom 6. Juli 1987 stellte die Arbeitsgemeinschaft des Personals der Stadt Zug dem Stadtrat den Antrag, die Löhne real zu erhöhen. Die Arbeitsgemeinschaft wünschte, dass die Grundbesoldungen linear um 5% und um einen Sockelbeitrag von Fr. 1'000.-- erhöht werden sollen. Zudem sei die bisher ausgeglichene Teuerung in die Grundbesoldung einzubauen. Der Stadtrat antwortete der Arbeitsgemeinschaft, dass er eine Reallohnerhöhung grundsätzlich befürworte, jedoch nicht in der beantragten Höhe. Zudem solle eine allfällige Reallohnerhöhung koordiniert mit dem Kanton Zug erfolgen. Aus diesem Grund leitete der Stadtrat Verhandlungen mit dem Regierungsrat des Kantons Zug ein.

Die Gemeinderäte D. Müller und O. Birri reichten am 26. November 1987 eine Motion mit den gleichen Anträgen wie die Arbeitsgemeinschaft ein. Zusätzlich forderten sie jedoch, dass die Reallohnerhöhung auf den 1. Januar 1988 in Kraft treten solle. Mit dem Hinweis des Stadtrates, dass eine Gesetzesänderung in so kurzer Zeit nicht möglich sei, lehnte der Grosse Gemeinderat am 15. Dezember 1987 mit 21 zu 13 Stimmen die Motion ab.

Mit Datum vom 9. Mai 1988 reichte Gemeinderat P. Hofmann eine Motion mit folgendem Inhalt ein:

"Der Stadtrat der Stadt Zug wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag über eine Realloohnerhöhung vorzulegen und zwar unmittelbar nachdem im Kantonsrat die erste Lesung stattgefunden hat, spätestens jedoch mit dem Voranschlag für das Jahr 1989, so dass die Realloohnerhöhung für das Personal der Stadt Zug auf den 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt werden kann."

Der Inhalt dieser Motion entsprach dem vorgesehenen Vorgehen des Stadtrates. Die Motion wurde am 7. Juni 1988 vom Grossen Gemeinderat stillschweigend überwiesen.

II.

Als Begründung für eine Realloohnerhöhung wurde in den einzelnen Eingaben vor allem auf die weit zurückliegende letzte Realloohnerhöhung verwiesen. Diese trat am 1. Januar 1982 in Kraft mit einer linearen Erhöhung der Grundgehälter um 2% zuzüglich einem Sockelbeitrag von Fr. 600.--. Die Arbeitsgemeinschaft des Personals der Stadt Zug weist darauf hin, dass alle grossen Arbeitgeber im Kanton Zug und viele öffentliche Arbeitgeber ausserhalb des Kantons Zug, so auch der Bund, in den letzten Jahren Realloohnerhöhungen gewährt hätten. Nach mehr als sechs Jahren sei auch in der Stadt Zug eine Verbesserung fällig. Im weitem argumentiert die Arbeitsgemeinschaft, dass die Lebenshaltungskosten in Zug hoch seien und dass bei der Rekrutierung von Personal in gewissen Bereichen Schwierigkeiten beständen.

Der Stadtrat kann sich diesen Begründungen weitgehend anschliessen. Wir erachten jedoch die beantragten Erhöhungen auch im Vergleich zu andern Arbeitgebern als zu hoch.

Der Zuger Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 1. September 1988 in erster Lesung einer Realloohnerhöhung für die haupt- und nebenamtlichen Beamten und Angestellten des Kantons Zug zugestimmt. Seit vielen Jahren wenden Kanton und Stadt Zug sowie die übrigen Gemeinden die gleichen Besoldungsskalen an. Der Stadtrat schlägt deshalb vor, die Besoldungen der städtischen Beamten und Angestellten in gleichem Ausmass vorzunehmen, wie dies für die kantonalen Arbeitnehmer vorgesehen ist.

III.

Für die einzelnen Arbeitnehmergruppen sind die vorgeschlagenen Realloohnerhöhungen nachfolgend dargestellt.

Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte der Stadt Zug

Die Lohnskala gemäss Anhang Nr. 4 zum Besoldungsreglement soll wie folgt geändert werden:

- a. Einbau der geltenden Teuerungszulage von 15% in die Grundgehälter; diese basieren damit auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 110,67 Punkten (Stand Mai 1988 111,6).
- b. Realloohnerhöhung von 3% auf die Gehälter 1988 sowie Sockelbetrag von Fr. 1'000.--.
- c. Abgeltung der pro 1988 sich abzeichnenden Teuerung durch Einbau einer Teuerungszulage von 2% in die neuen Grundgehälter zum Ausgleich von 113 Indexpunkten.

Die Realloohnerhöhung von linear 3% zuzüglich Fr. 1'000.-- Sockelbeitrag wirkt sich degressiv aus in dem Sinne, dass bei den untersten Lohnklassen prozentual die stärkste, bei den obersten Besoldungseinreihungen die schwächste Erhöhung eintritt, wobei sich diese Degression natürlich auch innerhalb der einzelnen Klassen von Stufe zu Stufe ergibt. Dies zeigen folgende Beispiele:

4. Klasse:	1. Stufe + 6,58%	10. Stufe + 5,68%
10. Klasse:	1. Stufe + 5,45%	10. Stufe + 4,90%
20. Klasse:	1. Stufe + 4,38%	10. Stufe + 4,12%
24. Klasse:	1. Stufe + 4,10%	10. Stufe + 3,89%

Diese prozentual unterschiedlichen Erhöhungen sind dadurch gerechtfertigt, weil bei den jeweils linearen Teuerungsanpassungen die oberen Klassen im Vergleich zu den unteren in absoluten Beträgen mehr erhalten.

Die Auswirkungen der beantragten Lohnverbesserungen sind im einzelnen aus Kolonne 3 der Tabelle im Anhang ersichtlich. Die neue Besoldungsskala nach Realloohnerhöhung und Einbau einer Teuerungszulage von 2% zum Ausgleich der angenommenen Teuerung 1988 findet sich in Kolonne 4 dieser Tabelle (gerundete Beträge). Diese neuen Grundgehälter bilden die Besoldungsgrundlage für den 13. Monatslohn sowie für die Treue- und Erfahrungszulage (§ 33 und § 37 des Besoldungsreglementes). Das 13. Monatsgehalt und die Treue- und Erfahrungszulage erhöhen sich also entsprechend.

Lehrpersonen

Die Lehrpersonen der Stadt Zug werden gemäss dem kantonalen Lehrerbesoldungsgesetz entschädigt. Dieses wurde am 1. September 1988 vom Kantonsrat so geändert, dass die gleichen Reallohnverbesserungen wie für die Beamten und Angestellten wirksam werden.

Behörden und Kommissionen

Auch bei den Behörden und Kommissionen schlagen wir eine Reallohnerhöhung analog dem Kanton Zug vor. Anstelle eines Sockelbeitrages von Fr. 1'000.-- plus einer linearen Erhöhung von 3% soll statt dessen eine lineare Erhöhung um 4% unter angemessener Rundung der Beträge erfolgen. Wie beim hauptamtlichen Personal soll selbstverständlich auch die geltende Teuerungszulage von 15% sowie weitere 2% zum Ausgleich der zu erwartenden Teuerung 1988 in die Entschädigungssätze eingebaut werden. Damit basieren auch die Entschädigungssätze für Behörden und Kommissionen auf einem Indexstand von 113.0 Punkten.

IV.

Die finanziellen Auswirkungen der beantragten Reallohnerhöhungen berechnen sich wie folgt:

Hauptamtliches Personal

- 3% von 29,5 Mio.	Fr. 885'000.--	
- Sockel Fr. 1000 x 445	<u>Fr. 445'000.--</u>	Fr. 1'330'000.--

Nebenamtliches Personal und Kommissionen

4% von Fr. 2'500'000.--		Fr. 100'000.--
-------------------------	--	----------------

Sozialleistungen		<u>Fr. 220'000.--</u>
------------------	--	-----------------------

		Fr. 1'650'000.--
--	--	------------------

- abzüglich höhere Subventionen an die Gehälter der Lehrpersonen		<u>Fr. 290'000.--</u>
---	--	-----------------------

total		Fr. 1'360'000.--
-------	--	------------------

=====

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass sich die Verbesserungen nicht nur auf die Löhne, sondern auch auf den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben (PK, AHV, ALV, FAK, UVG) auswirken. Andererseits erhöhen sich auch die kantonalen

Subventionen an die Löhne der städtischen Lehrpersonen. Die gesamte finanzielle Mehrbelastung wird für die Einwohnergemeinde Zug somit rund Fr. 1'360'000.-- ausmachen. Dieser Betrag ist, aufgeteilt auf die städtischen Abteilungen, im Budget 1989 berücksichtigt.

Anträge:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der Realloohnerhöhung für Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Behörden und Kommissionen sowie den Aenderungen der Anhänge Nr. 1-4 zum Besoldungsreglement zuzustimmen.

Im weitern beantragen wir Ihnen, die Motion von Gemeinderat P. Hofmann betreffend Realloohnerhöhung für das Personal der Stadt Zug als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 27. September 1988

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:

O. Kamer

Der Stadtschreiber:

A. Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- 4 Beilagen

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

BETREFFEND AENDERUNG DES REGLEMENTES UEBER DIE BESOLDUNG DER
BEHOERDEN UND DES PERSONALS DER STADT ZUG
REALLOHNERHOEHUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 994 vom 27. September 1988

b e s c h l i e s s t :

1. Der Aenderung der Anhänge Nr. 1, 2 und 3 zum Besoldungsreglement, Erhöhung der Entschädigung für Behörden und Kommissionen, wird zugestimmt.
2. Der Aenderung des Anhanges Nr. 4 zum Besoldungsreglement, Realloohnerhöhung für die Beamtinnen, Beamten und Angestellten der Stadt Zug, wird zugestimmt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss §6 der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Der Stadtschreiber:

P. Rupper A. Müller

Referendumsfrist:

**Anhang Nr. 1 zum Besoldungsreglement
betreffend Entschädigung
der Mitglieder des Grossen Gemeinderates (§ 1)**

1. Die Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Gemeinderates werden wie folgt festgelegt:

Präsident	Fr. 137.– pro Sitzung
Vizepräsident	Fr. 113.– pro Sitzung
Stimmzähler	Fr. 102.– pro Sitzung
Mitglieder	Fr. 91.– pro Sitzung
für Spezialarbeiten	Fr. 27.– pro Stunde
Pauschale für Vorbereitungsaufwand	Fr. 250.– pro Jahr und Mitglied
 2. Die Entschädigungen der Kommissionen des Grossen Gemeinderates werden wie folgt festgelegt:

Präsident	Fr. 113.– pro Sitzung
Mitglieder	Fr. 91.– pro Sitzung
für Spezialarbeiten	Fr. 27.– pro Stunde
 3. Die Sitzungsgelder und der Stundenansatz für Spezialarbeiten basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise von 113 Punkten (1982 = 100 Punkte). Diese Entschädigungen erhöhen sich jeweils um die geltende Teuerungszulage. Bei der Pauschalentschädigung für Vorbereitungsaufwand erfolgt keine automatische Anpassung an die Teuerung.
- Vom Grossen Gemeinderat am _____ beschlossen.

**Anhang Nr. 2 zum Besoldungsreglement
betreffend Entschädigung
der Stadträte (§ 2)**

Die jährlichen Entschädigungen der Stadträte werden wie folgt festgelegt:

Grundgehalt	Fr.	89 100.--
Zulage Stadtpräsident	Fr.	17 400.--
Zulage Stadtrats-Vizepräsident	Fr.	4 800.--
Spesenpauschale	Fr.	8 100.--

Grundgehalt und Zulagen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 113 Punkten (Stand 1982= 100 Punkte). Diese Entschädigungen erhöhen sich jeweils um die geltende Teuerungszulage. Bei der Spesenpauschale erfolgt keine automatische Anpassung an die Teuerung.

Vom Grossen Gemeinderat am _____ beschlossen.

**Anhang Nr. 3 zum Besoldungsreglement
betreffend Entschädigung
der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (§ 8)**

Die jährlichen Entschädigungen der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden wie folgt festgelegt:

Präsident	Fr.	3 200.--
Mitglieder	Fr.	2 600.--

Diese Entschädigungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 113 Punkten (1982 = 100 Punkte). Sie erhöhen sich jeweils um die geltende Teuerungszulage.

Vom Grossen Gemeinderat am _____ beschlossen.

**Anhang Nr. 4 zum Besoldungsreglement betreffend
Gehaltsklassen und Funktionsgruppen für die Beamtinnen
und Beamten sowie Angestellten der Stadt Zug (§ 39)**

Für das Grundgehalt bestehen folgende Gehaltsklassen und Funktionsgruppen:

- | | |
|-----------|---|
| 3. Klasse | Fr. 28 500 bis 38 000
Hilfsangestellte |
| 4. Klasse | Fr. 30 400 bis 40 200
Büroangestellte
Werkhofarbeiter |
| 5. Klasse | Fr. 32 400 bis 42 700
Büroangestellte
Werkhofarbeiter |
| 6. Klasse | Fr. 34 500 bis 45 200
Verwaltungsangestellte
Hauswart
Werkhofarbeiter |
| 7. Klasse | Fr. 36 500 bis 47 800
Verwaltungsangestellte
Hauswart
Werkhofarbeiter
Politesse |
| 8. Klasse | Fr. 38 800 bis 50 600
Kanzleisekretär(in)
Hauswart
Werkhofarbeiter
Gruppenführer
Badmeister
Technische Angestellte
Technische(r) Zeichner(in)
Politesse
Polizei-Anwärter |

9. Klasse Fr. 41 400 bis 53 300
Kanzleisekretär(in)
Hauswart
Gruppenführer
Badmeister
Technische Angestellte
Technische(r) Zeichner(in)
Polizeisoldat
10. Klasse Fr. 43 900 bis 56 400
Kanzleisekretär(in)
Vorarbeiter
Badmeister
Technische Angestellte
Technische(r) Zeichner(in)
Polizei-Gfr
11. Klasse Fr. 46 600 bis 59 500
Sekretär(in)
Vorarbeiter
Werkstattchef
Technische Angestellte
Polizei-Kpl
Sozialarbeiter(in)
12. Klasse Fr. 49 200 bis 62 800
Sekretär(in)
Werkstattchef
Techniker oder technische Beamte
Polizei-Kpl
Polizei-Kpl mbA
diplomierte(r) Sozialarbeiter(in)
13. Klasse Fr. 52 100 bis 66 000
Sekretär(in)
Werkstattchef
Techniker oder technische Beamte
Polizei-Kpl mbA
Polizei-Wm
diplomierte(r) Sozialarbeiter(in)

14. Klasse Fr. 55 200 bis 69 400
Sekretär(in)
Adjunkt Werkmeister
Technische(r) Assistent(in)
Polizei-Wm
Polizei-Wm mbA
diplomierte(r) Sozialarbeiter(in) in besonderer Stellung
15. Klasse Fr. 58 200 bis 73 100
Abteilungsleiter(in)
Adjunkt Werkmeister
Technische(r) Assistent(in)
diplomierter Ingenieur oder Architekt
Polizei-Wm mbA
16. Klasse Fr. 61 400 bis 76 800
Abteilungsleiter(in)
Adjunkt Werkmeister
diplomierter Ingenieur oder Architekt
Polizei-Fourier
Polizei-Feldweibel
Polizei-Offizier
17. Klasse Fr. 65 200 bis 80 800
Abteilungsleiter(in)
Chefbeamte
diplomierter Ingenieur oder Architekt
Werkmeister
Polizei-Offizier
18. Klasse Fr. 68 900 bis 85 100
Abteilungsleiter(in)
Chefbeamte
Schulpsychologe
Werkmeister
Ingenieur oder Architekt mit Hochschuldiplom
Polizei-Offizier
19. Klasse Fr. 73 100 bis 89 700
Chefbeamte
Ingenieur oder Architekt mit Hochschuldiplom

Besoldungsrevision 1989

Aenderung des Anhang Nr. 4 zum Besoldungsreglement

Besoldungs- klassen	1	2	3	4
	Geltendes Recht: Grundgehälter inkl. 15 % TZ (Index 110.67)	Antrag: ab 1.1.89 Reallohnerhöhung 3 % + Fr. 1 000.-	prozent. Erhöhung Klassenminima / -maxima	neue Besoldungsskala ab 1.1.89 nach Einbau einer TZ von 2 % zum Ausgleich der angenommenen Teuerung 1988 (Index 113.0)

Besoldungs- klassen	Fr.		%	Fr.	
	26 105 -	35 190		27 888 -	37 246
3	26 105 -	35 190	6,83 / 5,84	27 888 -	37 246
4	27 945 -	37 260	6,58 / 5,68	29 783 -	39 378
5	29 900 -	39 675	6,34 / 5,52	31 797 -	41 865
6	31 855 -	42 090	6,14 / 5,38	33 811 -	44 353
7	33 810 -	44 505	5,96 / 5,25	35 824 -	46 840
8	35 995 -	47 150	5,78 / 5,12	38 075 -	49 565
9	38 410 -	49 795	5,60 / 5,01	40 562 -	52 289
10	40 825 -	52 670	5,45 / 4,90	43 050 -	55 250
11	43 355 -	55 660	5,31 / 4,80	45 656 -	58 330
12	45 885 -	58 765	5,18 / 4,70	48 262 -	61 528
13	48 645 -	61 870	5,05 / 4,62	51 104 -	64 726
14	51 520 -	65 090	4,94 / 4,54	54 066 -	68 043
15	54 395 -	68 540	4,84 / 4,46	57 027 -	71 596
16	57 500 -	72 105	4,74 / 4,39	60 225 -	75 268
17	61 065 -	75 900	4,64 / 4,32	63 897 -	79 177
18	64 630 -	80 040	4,55 / 4,25	67 569 -	83 441
19	68 540 -	84 410	4,46 / 4,18	71 596 -	87 492
20	72 565 -	89 010	4,38 / 4,12	75 742 -	92 680
21	76 820 -	94 185	4,30 / 4,06	80 125 -	98 011
22	81 305 -	99 705	4,23 / 4,00	84 744 -	103 696
23	86 020 -	105 800	4,16 / 3,95	89 601 -	109 974
24	90 965 -	112 125	4,10 / 3,89	94 694 -	116 489